

### **Allgemeines sicherheitsgerechtes Verhalten**

1. Beachten Sie immer die zu Ihrer Sicherheit gegebenen Weisungen. Dazu zählen auch Aushänge sowie vorhandene Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen.
2. Benutzen Sie bei Ihrer Tätigkeit Geräte, Maschinen, Fahrzeuge o.ä. beachten Sie die jeweilige Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung des Herstellers. Beachten Sie auch die zu speziellen Geräten, Tätigkeiten bzw. Gefahrstoffen erlassenen internen Betriebs- bzw. Dienstanweisungen.
3. Beachten Sie im Straßenverkehr die Straßenverkehrsvorschriften. Benutzen Sie für Ihren Arbeitsweg nur Fahrzeuge, die verkehrssicher sind.
4. Benutzen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit die bei bestimmten Tätigkeiten zu tragende persönliche Schutzausrüstung, wie Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzbrille usw.
5. Unterlassen Sie bei der Arbeit alle mutwilligen Handlungen, wie Spielereien, Neckereien, Zänkereien, mit denen Sie sich und andere gefährden können.
6. Passen Sie auf, dass Sie durch Ihre Arbeit nicht sich selbst oder andere gefährden.
7. Betreten Sie keine Bereiche, in denen Sie nichts zu tun haben. Beachten Sie unbedingt die Zutrittsverbote.
8. Halten Sie das Rauchverbot ein! Rauchen Sie nur an den dafür ausgewiesenen Stellen.
9. Nehmen Sie vor und während der Arbeit keine alkoholischen Getränke bzw. andere berauschende Mittel zu sich. Beachten Sie dazu die internen Festlegungen.
10. Halten Sie Ordnung an Ihrem Arbeitsplatz und in Ihrem Arbeitsbereich.
11. Beseitigen Sie Stolper- und Rutschgefahren stets sofort (herumliegende Gegenstände, verschüttete Flüssigkeiten usw.).
12. Versperren Sie keine Verkehrswege durch Abstellen von irgendwelchen Gegenständen. Verstellen Sie niemals Treppen und Ausgänge.
13. Tragen Sie keine scharfen und spitzen Gegenstände, wie Scheren, Messer, Schraubendreher o.ä. in Jacken-, Kittel- oder Hosentaschen.
14. Prüfen Sie Ihre Arbeitsgeräte vor Benutzung auf ordnungsgemäßen Zustand. Entdecken Sie Mängel oder Gefahrenzustände, die Sie nicht selbst unverzüglich beseitigen können, so melden Sie diese dem Vorgesetzten. Benutzen Sie niemals schadhafte, nicht arbeitssichere Arbeitsmittel.
15. Arbeiten Sie nur mit Betriebseinrichtungen, Geräten oder anderen Arbeitsmitteln, wenn Sie dazu beauftragt wurden, sich damit auskennen und dazu befugt sind. Benutzen Sie diese nur für den Zweck, für den sie bestimmt sind.
16. Bemerken Sie gefährliche Zustände, wie hervorstehende Bleche oder Nägel mit scharfen oder spitzen Oberflächen melden Sie diese sofort bzw. sorgen dafür, dass die Gefahrenstelle unverzüglich beseitigt wird.
17. Benutzen Sie nur einwandfreie und geeignete Leitern und Tritte. Stühle, Kisten usw. sind kein Ersatz dafür. Sichern Sie Leitern gegen Abrutschen und Kippen. Leitern an Verkehrswegen müssen durch Absperrungen gegen Umstoßen gesichert werden.
18. Benutzen Sie niemals Trinkgefäße, Getränkeflaschen oder andere Gefäße für Lebensmittel für die Aufbewahrung von gesundheitsgefährlichen Flüssigkeiten.
19. Ringe, Armbanduhren oder andere Schmuckstücke dürfen Sie bei solchen Arbeiten nicht tragen, bei denen diese zu einer Gefährdung führen können oder bei denen es aus hygienischen Gründen untersagt ist.
20. Tragen Sie bei der Arbeit und auf dem Weg stets bequeme, den Fuß umschließende, trittsichere und rutschfeste Schuhe.
21. Melden Sie Unfälle und sonstige Zwischenfälle unverzüglich Ihrem Vorgesetzten. Füllen Sie bei Verletzungen mit Arztbesuch immer den Vordruck gemäß Anlage 2 zum Merkblatt Nr. 4 aus und übergeben diesen wie im Merkblatt festgelegt.

#### **Vorschriften und mit geltende Unterlagen:**

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention  
einschlägige Merkblätter Arbeitssicherheit



## Umgang mit elektrischen Geräten und Betriebsmitteln

**Gefährdungen:** Herz-Kreislaufstörungen, Tod durch Stromschlag  
Verbrennungen, Strommarken, Tod durch Lichtbogeneinwirkungen  
Folgewirkung wie Absturz von der Leiter

### Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen:

Benutzen Sie elektrische Geräte nur dazu, wofür sie bestimmt sind. Beachten Sie die Bedienungsanleitung der Hersteller.

Überzeugen Sie sich vor der Benutzung elektrischer Geräte, Handmaschinen oder anderer elektrischer Betriebsmittel immer von deren einwandfreiem Zustand und erhalten Sie diesen durch sachgerechten Umgang damit.

Bedienen Sie die Geräte und Maschinen nur an den dafür bestimmten Schaltern und Stelleinrichtungen. Verändern Sie keine Einstellungen an Sicherheitseinrichtungen.

Benutzen Sie grundsätzlich keine nassen elektrischen Geräte oder bedienen nasse Anlagen. Beachten Sie stets bei der Benutzung von elektrischen Geräten bzw. Betriebsmitteln die örtlichen und betrieblichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf die Schutzart und Umgebungseinflüsse.

Bei Störungen ist sofort die Spannung abzuschalten, ggf. der Netzstecker zu ziehen. Tun Sie aber immer nur das, was gefahrlos möglich ist. Über jede Störung ist unverzüglich Ihr Vorgesetzter zu informieren.

Melden Sie Schäden oder ungewöhnliche Erscheinungen an elektrischen Geräten, Handmaschinen, Leuchten o.ä. ebenfalls sofort Ihrem Vorgesetzten. Verwenden Sie diese Geräte oder Arbeitsmittel nicht weiter und entziehen Sie diese auch der Benutzung durch andere Personen.

Reparaturen an elektrischen Geräten und Betriebsmitteln, auch noch so einfacher Art, dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden. Reparaturaufträge dazu sind gemäß der Festlegungen in Ihrem Arbeitsbereich auszulösen.

Benutzen Sie nur elektrische Geräte und Betriebsmittel, die von einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft wurden (Nachweis der Prüfung ist am Gerät ersichtlich).

### Vorschriften und mit geltende Unterlagen:

DGUV Regel 103-011  
und DGUV Regel 103-012                      Elektrische Anlagen und Betriebsmittel  
DGUV Information 203-049                  Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel  
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)  
VDE-Richtlinien  
Bedienungsanleitungen der Hersteller  
Betriebsanweisung für den Umgang mit elektrischen Geräten und Betriebsmitteln  
Brandschutzordnung  
einschlägige Merkblätter Arbeitssicherheit



**Bei Arbeitsunfällen zu beachten**  
**(gilt auch für Unfälle auf dem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit)**

- Jeder Unfall ist unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.
- Verletzungen, auch geringfügige, sind möglichst vom Ersthelfer zu versorgen und im Verbandbuch zu dokumentieren.
- Wenn aufgrund einer Verletzung eine Arztvorstellung erforderlich ist, muss eine Vorstellung bei dem nächsten erreichbaren Durchgangsarzt erfolgen. Soweit an einem Ort mehrere Durchgangsarzte tätig sind, besteht unter diesen für den Verletzten freie Arztwahl. Bei jedem Unfall, bei dem eine Arztvorstellung erfolgte, ist vom Verunfallten die Anlage 1 zum Merkblatt 04 (Unfall mit Arztbesuch) auszufüllen und der Abteilung Zentrale Steuerung zu übergeben. Den Vordruck finden Sie auch im Intranet, Startseite unter Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- Alle Unfälle, bei denen dem Mitarbeiter eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird, sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden und mit ihm gemeinsam ist eine Unfallanzeige (siehe Intranet Arbeitsschutz-Meldungen/Formulare) zu erstellen und der Abteilung Zentrale Steuerung zu übergeben.
- Bei schweren Verletzungen hat ein sofortiger und schonender Transport möglichst unter Einschaltung des Rettungsdienstes in ein Krankenhaus zu erfolgen.
- Liegt offensichtlich nur eine Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung vor, ist der Verletzte dem nächsten erreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebietes zuzuführen, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine erste ärztliche Hilfe erübrigt hat.
- Bei sonstigen Verletzungen sollte bei Erfordernis, falls kein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht, die Fahrt zum Arzt mit einem Taxi erfolgen. Die Rechnung ist in diesem Fall von dem Verunfallten bei der Unfallkasse zur Kostenrückerstattung einzureichen.

<b>Rettungsdienst Notruf</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>19 222</b>
<b>Ersthelfer</b>	Herr/Frau siehe Liste Ersthelfer
<b>Verbandkasten</b>	siehe Liste Ersthelfer
<b>Nächste Ärzte für Erste Hilfe</b>	
Siehe Ortsärzteverzeichnis	
<b>Nächste Durchgangsarzte</b>	
Siehe Anlage	

**Siehe auch Aushang Erste Hilfe**

Zuständiger Unfallversicherungsträger:

**Unfallkasse Sachsen      Postfach 42, 01662 Meißen**

**Vorschriften und mit geltende Unterlagen:**      DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der  
Prävention  
DGUV Information 204-003 Aushang  
Erste Hilfe

MB 04 Anlage 1

Unfall mit Arztbesuch

Name, Vorname des Verletzten: \_\_\_\_\_

Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt als: \_\_\_\_\_

Beschäftigte/r:

Beamte/r:

Genauere Angaben zur Unfallstelle: \_\_\_\_\_

Unfallzeitpunkt Datum: \_\_\_\_\_

Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Schilderung des Unfallhergangs, auch Angaben, worauf die Verletzung zurückgeführt wird:

\_\_\_\_\_

Zeugen vom Unfallhergang: \_\_\_\_\_

Art der Verletzung, Verletzungsfolge (wichtig genaue Angaben zum verletzten Körperteil, z.B. Prellung rechter Fuß, Schnittwunde Zeigefinger der linken Hand):

\_\_\_\_\_

ggf. Name der Person die Erste Hilfe geleistet hat: \_\_\_\_\_

Wurde aufgrund der Verletzung eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt:

Ja

Nein

Wann: \_\_\_\_\_

Sind Ihrer Meinung nach Maßnahmen erforderlich, damit so ein Unfall nicht noch einmal passiert? Welche ?

\_\_\_\_\_

Datum:

Unterschrift des Verunfallten:

Stand: August 2018

## Durchgangsärzte für Landkreis Mittelsachsen

Durchgangsärzte	Tel.-Nr.
<b>Freiberg</b>  Dr. Peik Mutze CA der Kl. F. Orth. u. Unfallchirurgie <b>Kreiskrankenhaus</b> , Donatsring 20 09599 Freiberg	03731 772951
<b>Brand-Erbisdorf</b>  Dr. Ulf Schneider Arzt für Chirurgie August-Bebel-Straße 42 – 43 09618 Brand-Erbisdorf  Dipl.-Med. Stefan Billhardt Arzt für Chirurgie August-Bebel-Straße 42/43 09618 Brand-Erbisdorf	037322 39758  037322 39759
<b>Flöha</b>  Dipl.-Med. Undine Wolfrum Ärztin für Chirurgie Bahnhofstraße 9 09557 Flöha	03726 6109
<b>Mittweida</b>  Dr. Erik Hauffe Klinik Unfallchirurgie/Orthopädie Landkreis Mittweida KH gGmbH Hainichener Straße 4 – 6 09648 Mittweida	03727 991701
<b>Frankenberg</b>  Dr. med. Olaf Schirmer FA f. Chirurgie u. Unfallchirurgie MVZ Frankenberg Freiberger Str. 48 09669 Frankenberg	037206 3331

Durchgangsärzte	Tel.-Nr.
<p><b>Döbeln</b></p> <p>Dr. Gerold Bach  Arzt f. Chirurgie  MVZ Dr. Bach GmbH  Roßweiner Str. 10  04720 Döbeln</p> <p>Dr. med. Henner Weichhardt  Leiter d. Ber. Unfallchirurgie  KH Döbeln  Sörmitzer Str. 10  04720 Döbeln</p>	<p>03431 711028</p> <p>03431 722101</p>
<p><b>Olbernhau</b></p> <p>Dipl.-Med. Andreas Weigel  Arzt für Chirurgie  Rudolf-Breitscheid-Str. 3  09526 Olbernhau</p>	<p>037360 72556</p>
<p><b>Chemnitz</b></p> <p>Dr. med. Christian Flade  FA f. Chirurgie/Unfallchir.  Zeisigwaldstr. 101  09130 Chemnitz</p> <p>Dr. Peter Haensel  Arzt f. Chirurgie und Unfallchirurgie  Goethestr. 5 – 7  09119 Chemnitz</p> <p>Dr. Annett Huster  Praxis für Chirurgie und Kinderchirurgie  Markersdorfer Str. 124  09122 Chemnitz</p> <p>Dr. med. Ludwig Schütz  Klinik f. Orth., Unfall-, Handchir.  Klinikum Chemnitz gGmbH  Bürgerstraße 2  09113 Chemnitz</p> <p>Dipl.-Med. Detlev Tränkmann  Ärztlicher Leiter/D-Arzt  MVZ Poliklinik gGmbH Chemnitz  Hainstr. 112 – 114, 09130 Chemnitz</p>	<p>0371 4301390</p> <p>0371 9098330</p> <p>0371 220016</p> <p>0371 33342580</p> <p>0371 4016277</p>

Durchgangsärzte	Tel.-Nr.
Dr. Bernd Rascher Kl. Orth./Unfall- u. Wied.-Chirurgie Zeisigwald-Klinik Bethanien Zeißigwaldstraße 101 09130 Chemnitz	0371 430 1517
Dr. Martina Schönfeldt Ärztin f. Kinderchirurgie Am Walkgraben 31 09119 Chemnitz	0371 364642
Dr. Jens-Uwe Straßburger Komm. CA Kl. f. Kinderchirurgie Klinikum Chemnitz gGmbH Flemmingstraße 2 09116 Chemnitz	0371 333-33220
Dr. med. Jens Sünder Poliklinik Chemnitz GmbH An der Markthalle 1 09111 Chemnitz	0371 301514
Dr. Christine Sell Ärztin f. Kinderchirurgie Hainstr. 112 – 114 09130 Chemnitz	0371 4016277
Kristian Schaper Facharzt für Chirurgie Clausstraße 76 – 80 09126 Chemnitz	0371 510305
Dr. Ralf Knabe Arthromed Praxisklinik Unritzstraße 21 C 09117 Chemnitz	0371 33428330
Dr. Vladimir Zokov Orthop./Unfall-, Handchir. Arthromed Klinik Unritzstraße 21C 09117 Chemnitz	0371 33428330
<b>Hartmannsdorf</b>	
Dr. René Schubert DIAKOMED Diakoniekrankenhaus Kl. f. Orthopädie u Unfallchirurgie Limbacher Straße 19b 09232 Hartmannsdorf	03722 76-2200

<b>Durchgangsärzte</b>	<b>Tel.-Nr.</b>
<b>Leisnig</b>  Reinhard Junghans Ltr. Bereich Traumatologie HELIOS Klinikum Leisnig Colditzer Str. 48 04703 Leisnig	034321 800
<b>Hartha</b>  Dr. Wolfgang Preis Arzt f. Chirurgie MVZ Schönbach Geschw.-Scholl-Straße 13 04746 Hartha	034328 41310

## Umgang mit Gefahrstoffen

**Gefährdungen:** bei Kontakt Verletzung der Haut oder Schleimhaut, Reizungen, Verätzungen, Verbrennungen  
Vergiftung, Erkrankung durch Einatmen oder Verschlucken  
Allergien

### Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen:

1. Behältnisse, Gebinde bzw. Verpackungen von Gefahrstoffen sind vom Hersteller auf dem Etikett mit den entsprechenden Gefahrensymbolen gekennzeichnet. Beachten Sie diese und die Hinweise auf besondere Gefahren in den Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen.
2. Arbeiten Sie niemals mit einem Produkt, von dem Sie nicht genau wissen, was es ist, welche Eigenschaften es hat und welche Schutzmaßnahmen Sie ergreifen müssen.
3. Alle Gefahrstoffe, die von Mitarbeitern bei der Ausführung ihrer Arbeitsaufgabe verwendet werden, sind in einem Gefahrstoffverzeichnis zu erfassen (siehe Formulare).
4. Zu den verwendeten Gefahrstoffen sind Betriebsanweisungen gemäß GefStoffV zu erstellen und diese müssen für die Mitarbeiter zur Einsicht zu gängig sein. Jährlich ist über die zutreffenden Betriebsanweisungen nachweislich zu unterweisen.
5. Halten Sie die in den Betriebsanweisungen genannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln beim Umgang mit den Gefahrstoffen unbedingt immer ein.
6. Bewahren Sie Gefahrstoffe nur im Originalbehälter auf. Wenn Sie gefährliche Flüssigkeiten abfüllen müssen, dann nur in dafür geeignete und ordnungsgemäß beschriftete Behältnisse (Name des Stoffes und Gefahrensymbol wie auf Originalbehälter), niemals in Trinkgefäße oder Behälter, die mit Trinkgefäßen verwechselt werden können.
7. Halten Sie die persönliche Hygiene ein. Essen und rauchen Sie nicht beim Umgang mit Gefahrstoffen. Reinigen Sie sich vor den Pausen und am Arbeitsende gründlich die Hände.
8. Entstehen bei Arbeiten mit Gefahrstoffen Gase, Nebel oder Stäube, sorgen Sie für geeignete Schutzmaßnahmen, wie gute Belüftung u.ä..
9. Benutzen Sie unbedingt, die Ihnen zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung, wenn bei den durchzuführenden Arbeiten entsprechende Gefährdungen bestehen (z.B. Schutzhandschuhe und Schutzbrille).
10. Die Lagerung der Gefahrstoffe darf nur unter Beachtung der vom Hersteller im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Bedingungen und den dazu erlassenen betrieblichen Festlegungen und den festgelegten Lagerorten erfolgen.
11. Achten Sie darauf, dass niemals wassergefährdende Flüssigkeiten, wie Öle, Lösungsmittel oder Desinfektionsmittelkonzentrate in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen. Auslaufende Flüssigkeiten sind sofort aufzufangen bzw. mit geeigneten Bindemitteln gemäß Betriebsanweisung aufzunehmen.
12. Abfälle und Reste von Gefahrstoffen sind getrennt zu sammeln und wie festgelegt zu entsorgen.
13. Für werdende und stillende Mütter sind Einschränkungen beim Umgang mit Gefahrstoffen im Mutterschutzgesetz geregelt. Spezielle Festlegungen zum Umgang mit Gefahrstoffen der betreffenden Mitarbeiterinnen müssen immer entsprechend der Arbeitsaufgabe im jeweiligen Arbeitsbereich getroffen werden.

### Vorschriften und mit geltende Unterlagen:

DGUV Vorschrift 1                      Grundsätze der Prävention  
GefStoffV                                  Gefahrstoffverordnung  
Gefahrstoffverzeichnis, EG-Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen  
einschlägige Merkblätter Arbeitssicherheit



## Begehen von Baugrundstücken, Baustellen, auffälligen Gebäuden und baulichen Anlagen, sowie Abrissbaustellen

**Gefährdungen:** durch herabfallende, umfallende oder einstürzende Gebäudeteile  
Verletzung an scharfen oder spitzen Oberflächen  
Absturz von höhergelegenen Standorten  
Absturz in ungesicherte Bodenöffnungen

Mit dem Begehen von Baugrundstücken, Baustellen, auffälligen Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Abrissbaustellen dürfen nur solche Mitarbeiter beauftragt werden, die dafür geeignet sind.

Die Eignung ergibt sich aus Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand, Sachkenntnis, Berufserfahrung und Zuverlässigkeit. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter die schwierige Gelände, Baustellen oder bauliche Einrichtungen begehen müssen.

Die Mitarbeiter sind vor Beginn der Arbeiten auf bestehende bekannte Gefahren hinzuweisen.

### Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen:

1. Benutzen Sie unbedingt die zu Ihrer Sicherheit erforderliche Schutzausrüstung, wie Schutzhelm und Schutzschuhe.
2. Begehen Sie möglichst niemals allein unbekanntes Gelände, bauliche Einrichtungen usw.. Melden Sie sich gegebenenfalls beim Eigentümer, beim Baustellenleiter, Baustellenkoordinator o.ä. an.
3. Benutzen Sie beim Begehen von Baustellen möglichst die angelegten Verkehrswege.
4. Beachten Sie Hinweisschilder und Absperrungen von Gefahrenstellen.
5. Führen Verkehrswege an bewegten Teilen von Maschinen entlang, muss ein mindestens 0,50 m großer Sicherheitsabstand vorhanden sein, sonst dürfen Sie den Weg nicht benutzen.
6. Halten Sie sich niemals im Gefahrenbereich von Fahrzeugen und Geräten oder unter schwebenden Lasten auf. Muss mit weggeschleuderten oder herabfallenden Teilen gerechnet werden, halten Sie entsprechenden Abstand.
7. Auf Fahrzeugen oder Geräten dürfen Sie nur dann mitfahren, wenn Plätze vorhanden sind, die einen sicheren Aufenthalt gewährleisten. Das Mitfahren auf Trittbrettern, Fahrzeugaufbauten usw. ist unzulässig. Das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist verboten.
8. Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Sie nur begehen, wenn sie körperlich dazu in der Lage sind und die Gerüste standsicher sind und gemäß der DIN 4420 errichtet wurden. Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern, müssen vorhanden sein. Ist das nicht in jedem Fall möglich, müssen Einrichtungen zum Auffangen abrutschender oder abstürzender Personen vorhanden sein (z.B. Fangnetze).
9. Nicht durchtrittsichere Dächer und Bauteile (z.B. aus Glas oder Asbestzement) dürfen nicht oder nur auf vorhandenen Laufstegen betreten werden.
10. Beim Besteigen von Leitern sind diese standsicher und sicher begehbar aufzustellen. Niemals kaputte oder schadhafte Leitern besteigen.
11. Können die durchzuführenden Arbeiten nicht von einem sicheren Standort ausgeführt werden, müssen Sie sich auf andere Weise vor Abstürzen, Abrutschen usw. sichern.
12. Baugruben und Gräben dürfen nur begangen werden, wenn Erd- und Felswände standsicher errichtet wurden und frei von losen Steinen und Erdmassen sind.
13. Gruben und Gräben von mehr als 1,25 m Tiefe dürfen nur über geeignete Einrichtungen betreten und verlassen werden ( z.B. Leitern, Treppen, Trittstufen).
14. Enge Räume wie Gruben, Schächte und Behälter dürfen nur mit besonderer Erlaubnis (Befahrerlaubnisschein) betreten werden.

15. Baufällige und einsturzgefährdete Gebäude und bauliche Einrichtungen dürfen nur von fachkundigen Mitarbeitern betreten werden. Sie müssen vorher die vorhandenen Gefährdungen sachkundig beurteilen und entscheiden, inwieweit ein gefahrloses Begehen möglich ist und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
16. Eine erhöhte Gefährdung kann auch plötzlich auftreten durch starken Niederschlag, Sturm, Nebel usw. . Beachten Sie, dass bei Sichtbehinderung die Orientierung im unbekanntem Gelände schnell verloren gehen kann.

**Vorschriften und mit geltende Unterlagen:**

DGUV Regel 100-001	Grundsätze der Prävention
ASR A1.8	Verkehrswege
DGUV Vorschrift 39	Bauarbeiten
einschlägige Merkblätter	Arbeitssicherheit

---

### **Begehen wasserwirtschaftlicher Anlagen, Gewässer, Uferzonen, Deichanlagen u.ä.**

**Gefährdungen:** Stürzen, Abrutschen durch wegrutschenden, herabfallenden oder sich lösenden Untergrund  
Verletzung an scharfen oder spitzen Oberflächen  
Absturz von höhergelegenen Standorten  
Ertrinken durch Sturz in Gewässer

#### **Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen:**

Mit dem Begehen von wasserbaulichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen dürfen nur solche Mitarbeiter beauftragt werden, die dafür geeignet sind.

Die Eignung ergibt sich aus Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand, Sachkenntnis, Berufserfahrung und Zuverlässigkeit.  
Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter die schwierige Gelände begehen müssen (Schnee- und Eisflächen, stark zerklüftete Uferbereiche, Steilgelände, Gebiete mit nicht tragfähigem Untergrund, Fließgewässer usw.).

Die Mitarbeiter sind vor Arbeitsaufnahme auf bestehende Gefahren hinzuweisen und mit Maßnahmen der Gefahrenabwehr vertraut zu machen.

Gefährliche Arbeiten, dazu gehören das Begehen bzw. der Aufenthalt in engen Räumen wie Behältern oder Schächten, das Betreten von unterirdischen Hohlräumen oder gasgefährdeten Bereichen, dürfen nur Mitarbeitern übertragen werden, denen die damit verbundenen Gefahren und entsprechenden Schutzmaßnahmen bekannt sind.  
O.g. Arbeiten dürfen niemals allein ausgeführt werden und nur unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften. Von den Verantwortlichen ist für diese Arbeiten vor Beginn ein Befahrerlaubnisschein auszustellen.

Eine erhöhte Gefährdung kann auch durch plötzlich auftreten starken Niederschlag, Glätte, Nebel usw. entstehen. Beachten Sie, dass bei Sichtbehinderung durch Nebel, starken Schneefall o.ä. die Orientierung verloren gehen und Absturzgefahr bestehen kann.

Bei Arbeiten mit entsprechenden Gefährdungen ist Schutzausrüstung zu benutzen (Schutzhelm, Schutzstiefel, Wathosen, Schutzhandschuhe, Wetterschutzkleidung, Warnkleidung, PSA gegen Absturz, PSA gegen Ertrinken usw.).

Wasserwirtschaftliche Anlagen, Uferzonen usw. dürfen nur begangen werden, wenn Erd- und Felswände standsicher und frei von losen Steinen und Erdmassen sind.

Gruben, Gräben, Gewässer u. ä. von mehr als 1,25m Tiefe dürfen nur über geeignete Einrichtungen betreten und verlassen werden (Leitern, Treppen, Trittstufen, Steigeisengänge o.ä.).

Arbeits- und Schutzgerüste dürfen nur begangen werden, wenn sie standsicher sind und gemäß den Forderungen der DGUV Information 201-011 errichtet wurden. Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern, müssen vorhanden sein. (Die Anforderungen an Gerüste sind in den genannten Normen geregelt, deren sichere Benutzung in der BetrSichV – Anhang 1, Nr. 2).

## Arbeiten am und im Wasser

Werden Arbeiten auf schwimmenden Anlagen, Pontons, Flößen oder ähnlichen Schwimmkörpern ausgeführt, müssen diese genügend Stabilität haben und gegen unbeabsichtigtes Abtreiben gesichert sein.

Bei Arbeiten unmittelbar an, auf bzw. in Fließgewässern, Seen und Stauflächen wie z. B. beim Brückenprüfen, sind immer geeignete Arbeitsmittel zu benutzen und diese sind gegen Umfallen, Einsinken, Wegrutschen usw. zu sichern.

Bei Sturm bzw. aufziehendem Unwetter sind solche Arbeiten sofort zu unterbrechen, außer wenn besondere Umstände den unbedingten Einsatz erfordern. Beim Einsatz zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahr wie sie z. B. von Unfallstellen ausgehen kann, darf erst gehandelt werden, wenn Klarheit darüber besteht, was zur Beseitigung der vorhandenen Gefahr zu veranlassen ist.

Solche Gefahren können u.a. sein:

- Wassermassen mit hoher Fließgeschwindigkeit
- Konzentrierte Gewässerverunreinigung
- Einsturzgefährdete bauliche Anlagen oder Bauteile

Für alle Arbeiten am, auf und im Wasser oder in wasserwirtschaftlichen Anlagen, wo die Gefahr des Ertrinkens besteht, sind entsprechende Rettungsgeräte vorzuhalten und die Mitarbeiter im sachgerechten Umgang damit zu unterweisen.

Bei jeder aus dem Wasser geborgenen Person ist immer mit einer lebensbedrohlichen Unterkühlung zu rechnen. Der Grad der Unterkühlung hängt von der Wassertemperatur, der Verweildauer im Wasser, der Beschaffenheit der Kleidung und der Konstitution ab und bedarf immer dementsprechender Erste Hilfe Maßnahmen.

Siehe DGUV Regel 114-014 Anhang: Hinweise zur Bergung und Behandlung bei Unterkühlung

### Vorschriften und mit geltende Unterlagen:

DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 22	Abwassertechnische Anlagen
DGUV Regel 103-004	Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen
DGUV Regel 114-014	Wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten
DGUV Vorschrift 39	Bauarbeiten
einschlägige Merkblätter Arbeitssicherheit	

## Verhalten bei Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen

Als Helfer für Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen sollten nur Personen eingesetzt werden, die nach Alter, Körperbeschaffenheit und Fachkenntnissen geeignet sind. Personen, die aufgrund einer Behinderung einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind (Hörgeschädigte, Sehbehinderte u.ä.) und Kinder dürfen mit solchen Arbeiten nicht beauftragt werden.

**Die Arbeiten sind entsprechend der Anweisungen unter Beachtung der nachfolgenden Verhaltensanforderungen durchzuführen:**

- Bei der Arbeit ist geeignete Kleidung zu tragen, besonders rutschfeste und trittsichere Schuhe.
- Im Bereich des Straßenverkehrs ist unbedingt die zur Verfügung gestellte Warnkleidung (Warnweste) zu tragen.
- Vor Beginn der Arbeiten ist die Arbeitsstelle im Bereich des Straßenverkehrs mit den aufgestellten Verkehrseinrichtungen gemäß STVO zu kennzeichnen (Schilder für Geschwindigkeitsbegrenzung in Fahrtrichtung aufklappen, dabei möglichst entgegen der Fahrtrichtung laufen).
- Beim Überqueren der Straße ist stets auf den Fahrzeugverkehr zu achten. Nur bei freier Fahrbahn ist diese zügig und auf kürzestem Weg zu überqueren.
- Niemals rückwärts auf die Fahrbahn treten.
- Fahrzeuge, mit denen Sie zum Einsatzort fahren sind außerhalb des Straßenbereiches abzustellen. Bei kurzzeitigem Halten auf der Straße Warnblinkanlage betätigen!
- Niemals „Blitzaktionen“ durchführen! **Eigene Sicherheit geht vor Amphibienrettung!**
- Helfer, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefährdung der eigenen Person oder anderer auszuführen, dürfen nicht zum Einsatz kommen!
- Jeder Unfall und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Leiter der Maßnahme zu melden. Bei schweren Unfällen ist sofort ein Arzt aufzusuchen oder an die Unfallstelle zu rufen. **Notrufnummer 112**

**Leiter der Maßnahme:**

**zu erreichen unter Tel.-Nr.:**

**Vorschriften und mit geltende Unterlagen:**

Arbeitsschutzgesetz  
DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention  
Straßenverkehrsordnung (StVO)  
einschlägige Merkblätter Arbeitssicherheit



## Umgang mit Leitern und Tritten

**Gefährdungen:** Verletzungen, bleibende Körperschäden, Tod bei Absturz von der Leiter oder Umsturz mit der Leiter

### Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen:

1. Benutzen Sie keine Kisten, Kartons, Eimer, Stühle, Regale oder sonstige Möbelteile als Aufstiege. Steigen Sie **niemals** auf einen Drehstuhl.
2. Benutzen Sie für den jeweiligen Verwendungszweck geeignete Tritte oder Leitern.
3. Benutzen Sie Tritte und Leitern nur, wenn diese in Ordnung sind. Benutzen Sie keine schadhafte Tritte oder Leitern. Melden Sie Mängel Ihrem Vorgesetzten.
4. Tragen Sie beim Arbeiten auf Leitern und Tritten stets rutschfeste, trittsichere Schuhe.
5. Verwenden Sie Leitern und Tritte nur bestimmungsgemäß. Beachten Sie die Hinweise des Herstellers an der Leiter (siehe Aufkleber).
6. Stellen Sie Leitern und Tritte immer standsicher und sicher begehbar auf.
7. Stellen Sie Leitern und Tritte nur auf tragfähigem, ebenen Untergrund auf. Sichern Sie die Leiterfüße gegen Wegrutschen oder Einsinken. Gefährlich sind schräge, unebene, nachgiebige und rutschige Aufstellflächen.
8. Sorgen Sie dafür, dass Leitern zusätzlich gegen Umstürzen gesichert werden, wenn die Art der auszuführenden Arbeiten dies erfordert.
9. Wenn Leitern an oder auf Verkehrswegen aufgestellt werden müssen, ist auffällig darauf hinzuweisen und sind diese gegen Umstoßen zu sichern.
10. Sichern Sie Leitern gegen Abrutschen, Wegrutschen und Kippen.
11. Halten Sie bei Anlegeleitern den vorgeschriebenen Anlegewinkel ein und beachten Sie, dass die Leiter die Austrittsstelle 1m überragen muss. Anderenfalls sind Haltevorrichtungen, wie Griffe o.ä. erforderlich.
12. Beachten Sie, dass Anlegeleitern nur für „Arbeiten geringen Umfangs“ benutzt werden dürfen, d.h. bei einem Standplatz von >2m darf die Dauer der Arbeit 2h nicht überschreiten; der Standplatz darf nicht > 7m über der Aufstellfläche liegen; das Gewicht des mitzuführenden Werkzeuges darf 10kg nicht überschreiten; die mitgeführten Gegenstände dürfen keine Windangriffsfläche > 1m<sup>2</sup> haben; die auszuführenden Arbeiten dürfen keinen großen Kraftaufwand erfordern, da dieser zum Kippen der Leiter führen kann. Beim Arbeiten auf Leitern muss man immer mit beiden Füßen auf einer Sprosse stehen.
13. Bei Stehleitern dürfen Sie die oberste Stufe nur besteigen, wenn ein Haltebügel vorhanden ist.
14. Benutzen Sie Stehleitern nicht als Anlegeleitern (Ausnahme: kombinierte Steh-/Anlegeleiter mit Spezial-Leiterfuß).
15. Fahrbare Stehleitern sind beim Benutzen der Leiter gegen Verschieben zu sichern.
16. Stehleitern stets zusammengeklappt und möglichst in senkrechter Lage längs des Körpers zu tragen.
17. Nicht von Stehleitern auf höhergelegene Arbeitsplätze o. ä. übersteigen, da diese dabei leicht zur Seite kippen können.

### Vorschriften und mitgeltende Unterlagen:

DGUV Information 208-016 Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten  
DGUV Information 208-032 Auswahl und Benutzung von Steigleitern  
Benutzungsanleitung in Form von Piktogrammen - siehe Aufkleber an der Leiter



## Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die ASR A 1.3 konkretisiert die Anforderungen für die **Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung** am Arbeitsplatz /im Arbeitsbereich.

Nach § 3a der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit der Ziffer 1.3 des Anhangs sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen dann einzusetzen, wenn die Risiken für Sicherheit und Gesundheit anders nicht zu vermeiden oder ausreichend zu minimieren sind.

### **Begriffe:**

Sicherheitszeichen sind Zeichen, die durch Kombination von geometrischer Form und Farbe, sowie Bildzeichen eine bestimmte Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage ermöglichen.

Es gilt folgende Sicherheitszeichen zu unterscheiden:

#### **1. Verbotsszeichen,**

die ein Verhalten, durch das eine Gefahr entstehen kann, untersagt.  
(rundes Schild, weißer Untergrund mit rotem Rahmen und schwarzem Zeichen)  
Beispiel: Rauchen verboten, Durchgang verboten

#### **2. Warnzeichen,**

die vor einem Risiko oder einer Gefahr warnen.  
(dreieckiges Schild, gelber Grund mit schwarzem Zeichen)  
Beispiel: Warnung vor elektrischer Spannung, Warnung vor Absturzgefahr

#### **3. Gebotszeichen,**

die ein bestimmtes Verhalten vorschreiben.  
(rundes Schild, blauer Untergrund mit weißem Zeichen)  
Beispiel: Schutzhandschuhe tragen, vor Öffnen Netzstecker ziehen

#### **4. Rettungszeichen,**

die den Rettungsweg oder Notausgang, den Weg zu Erste - Hilfe –Einrichtungen oder diese Einrichtung selbst kennzeichnen.  
(eckiges Schild, grüner Untergrund mit weißem Zeichen)  
Beispiel: Standort Verbandkasten, Kennzeichnung Notausgang

#### **5. Brandschutzzeichen,**

die Standorte von Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen kennzeichnen.  
(viereckiges Schild, roter Untergrund mit weißem Zeichen)  
Beispiel: Standort Feuerlöscher, Feuermelder

Verbots-, Warn- und Gebotszeichen sind immer dort eingesetzt, wo Risiken oder Gefahren, verbleiben.

**Beachten Sie die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen in Ihrem Arbeitsbereich. Wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten oder den Sicherheitsbeauftragten wenn Sie dazu Fragen haben.**

## **Vorschriften und mit geltende Unterlagen:**

Arbeitsstättenverordnung

Arbeitsstättenrichtlinie,

ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention

einschlägige Merkblätter Arbeitssicherheit

### **Benutzung von Fahrzeugen zu Dienstfahrten**

**Gefährdungen:** bei Verkehrsunfällen Verletzungen, Tod der eigenen und anderer Personen  
Sachschäden u.U. mit erheblichen Schadenssummen  
Umweltgefährdung durch auslaufende Betriebsstoffe

#### **Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen:**

Es sind immer die allgemeinen Bedingungen des Straßenverkehrs zu beachten. Das gilt insbesondere für:  
die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges,  
die Witterungslage und  
den Straßenzustand

Das selbständige Führen von Fahrzeugen zu dienstlichen Zwecken darf nur von Personen erfolgen, die:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und körperlich und geistig geeignet sind
- die erforderliche Führerscheinklasse besitzen
- im Führen des Fahrzeuges unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Verantwortlichen nachgewiesen haben
- und die schriftlich mit der Führung des Fahrzeuges beauftragt sind.

Wenn aus gesundheitlichen oder anderen personenbedingten Gründen die Voraussetzungen für das Führen eines Fahrzeuges nicht oder nicht mehr gegeben sind, muss dieses unverzüglich dem Vorgesetzten mitgeteilt werden.

Vor Fahrtantritt hat sich der Fahrer von der Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen sowie von der Vollständigkeit der Fahrzeugausstattung, wie Warndreieck, Warnweste, Verbandkasten, Winterausrüstung und ggf. weiterem zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich den Fuhrparkverantwortlichen, bei Fahrerwechsel auch den folgenden Fahrern mitzuteilen. Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, hat der Fahrer die Fahrt einzustellen bzw. nicht anzutreten. Vor Fahrtantritt und während der Fahrt hat der Fahrzeugführer stets für ausreichende Sicht nach allen Seiten zu sorgen. Sichtbehinderungen durch Schnee, Eis, Schmutz oder beschlagene Scheiben sind zu beseitigen.

Jeder Fahrzeugführer hat seine Fahrweise so einzurichten, dass er das Fahrzeug immer sicher beherrscht. Insbesondere muss er die Fahrbahn-, Verkehrs-, Sicht- und Witterungsverhältnisse, die Fahreigenschaften des Fahrzeuges und die Ladung berücksichtigen.

Zulässige Höchstgeschwindigkeiten dürfen nicht überschritten werden.

Vor Antritt und während der Fahrt darf der Fahrzeugführer keinen Alkohol oder andere, die Fahrtüchtigkeit einschränkende Mittel zu sich nehmen.

Beim Führen von Kleintransportern, LKW, Spezialfahrzeugen u.a. ist auch die Bauweise des Fahrzeuges, der Aufbauten ggf. der Anhänger sowie die Eignung des Fahrzeuges für das Transportgut und das entsprechende Gelände zu berücksichtigen. Bei der Erteilung von Fahraufträgen ist darauf besonders zu achten.

Bei Ladungen sind diese so zu sichern, dass keine gefährlichen Lageveränderungen im Fahrzeug bzw. auf der Ladefläche auftreten können. Ragt die Ladung über das Fahrzeug hinaus, muss diese vorschriftsmäßig gekennzeichnet werden.

Festgelegte Nutzlasten sind einzuhalten. Das Fahrverhalten ist den mitfahrenden Personen bzw. dem Transportgut anzupassen.

Personen dürfen nur auf eigens dafür vorgesehenen, zugelassenen Sitzen, Kinder nur in vorschriftsmäßigen zugelassenen Kindersitzen mitfahren.

Die entsprechenden Sicherheitsgurte sind vor Fahrtantritt anzulegen.

Der Transport von Gefahrstoffen in Dienstfahrzeugen darf nur in dazu geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Dabei sind auch bei Kleinmengen unbedingt die Beförderungsbestimmungen entsprechend der Gefahrgutverordnung Straße zu beachten und einzuhalten.

Zum sicheren Führen des Fahrzeuges muss der Fahrzeugführer den Fuß umschließendes Schuhwerk tragen (Pantoletten oder Schuhe mit hohen Sohlen und spitzen Absätzen sind nicht geeignet).

Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren, wenn sichergestellt ist, dass er niemanden gefährdet. Ansonsten hat er sich z.B. auch an unübersichtlichen Stellen einweisen zu lassen. Der Einweiser muss sich dabei ständig im Blickfeld des Fahrers befinden und darf gleichzeitig keine andere Tätigkeit ausüben.

---

In Dienstfahrzeugen und beim Betanken jeglicher Fahrzeuge darf nicht geraucht werden.

Bei Pannen oder beim Verdacht auf Störungen ist der nachfolgende Verkehr durch Warnzeichen zu warnen. Störungen, die die Betriebssicherheit nicht beeinflussen, sind selbst oder schnellstmöglich durch einen Fachmann zu beheben.

Bei der Störungsbehebung im öffentlichen Verkehrsraum ist die im Fahrzeug mitzuführende Warnweste anzuziehen und das Warndreieck in ausreichender Entfernung aufzustellen.

Beim Bergen eines festgefahrenen Fahrzeuges dürfen dessen Antriebsräder nur untergelegt werden, wenn diese stillstehen. Personen dürfen sich nicht in Bereichen aufhalten, in die untergelegtes Material geschleudert werden kann.

Bei Unfällen haben Sie sich wie folgt zu verhalten:

- \* Fahrzeug abstellen und sichern
- \* Verletzte bergen
- \* Erste Hilfe leisten
- \* Unfall melden ( Polizei und Vorgesetzten)

Neben den innerbetrieblich festgelegten täglichen Sicht- und Funktionskontrollen vor Fahrtantritt und der unverzüglichen Mängelmeldung durch die Fahrzeugführer hat gemäß DGUV Vorschrift 71 mindestens jährliche eine Prüfung durch einen Sachkundigen auf betriebssicheren Zustand zu erfolgen. Diese ist jeweils von den Fuhrparkverantwortlichen durchzuführen bzw. zu veranlassen.

#### **Vorschriften und mit geltende Unterlagen:**

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention

DGUV Vorschrift 71 Fahrzeuge

STVO Straßenverkehrsordnung

STVZO Straßenverkehrszulassungsordnung

GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

DGUV Grundsatz 314-002 Grundsätze für die Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal

DGUV Regel 109-009 Fahrzeug-Instandhaltung

DA 05/2012 Fuhrparkordnung (FPO)

einschlägige Merkblätter Arbeitssicherheit

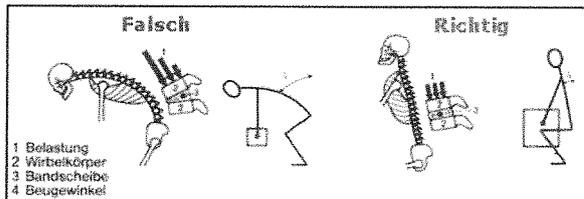


## Manuelles Handhaben von Lasten

**Gefährdungen:** Verheben, Verrenken bei falscher Arbeitsweise  
Verletzungen durch herabfallende Lasten

### Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen:

1. Tragen Sie stets nur soviel, wie Sie sicher fassen und vom Gewicht her tragen können.
2. Heben Sie Lasten immer mit geradem Rücken und aufgerichtetem Oberkörper körpernah mit gestreckten Armen an. Vermeiden Sie das Verdrehen der Wirbelsäule unter Last.



3. Achten Sie darauf, dass Sie beim Transportieren stets genügend Sicht haben, insbesondere beim Begehen von Treppen.
4. Tragen Sie lange und sperrige Gegenstände nicht allein, sondern möglichst immer zu zweit.
5. Nehmen Sie das Transportgut stets so auf, das zurückbleibende Gegenstände, Materialien o.ä. nicht den Halt verlieren und stellen oder legen Sie es wieder so ab, dass es nicht umfallen, wegrollen oder herunterfallen kann.
6. Benutzen Sie grundsätzlich nur geeignete sichere Aufstiege ( Leitern, Tritte ), wenn Sie aus hochgelegenen Schränken und Regalen Kartons, Werkzeuge o. ä. entnehmen oder dort ablegen müssen.
7. Schwere Gegenstände grundsätzlich mit geeigneten Hilfsmitteln transportieren, wie Rollbrettern oder Transportwagen. Dabei stets auf den Schwerpunkt der zu transportierenden Last achten, um ein Kippen oder Umfallen der Last bzw. des Transportmittels zu verhindern.
8. Benutzen Sie niemals schadhafte oder ungeeignete Transportmittel.
9. Wählen Sie geeignete Transportwege. Achten Sie auf Gegenverkehr besonders an Türen oder Ecken. Nähern Sie sich vorsichtig diesen unübersichtlichen Stellen.
10. Benutzen Sie beim Handhaben von Lasten Schutzhandschuhe, wenn es die Beschaffenheit des Transportgutes erfordert (z.B. bei rauen oder scharfkantigen Oberflächen).
11. Tragen Sie bei Transportarbeiten trittsichere rutschfeste Schuhe und Schutzschuhe, wenn Sie schwere Lasten transportieren.

12. Verstellen Sie mit Transportmitteln niemals Flucht- und Rettungswege oder Notausgänge und lagern Sie dort auch keine Gegenstände.

**Vorschriften und mit geltende Unterlagen:**

Lastenhandhabungsverordnung  
Arbeitsstättenverordnung  
einschlägige Merkblätter Arbeitssicherheit



## **Arbeitssicheres Verhalten bei handwerklichen Arbeiten**

**Gefährdungen:** Verletzungen der eigenen und anderer Personen durch wegfliegende, herabfallende oder umfallende Gegenstände  
Schnitt- und Stichverletzungen an scharfen oder spitzen Oberflächen  
Quetschen an bewegten Maschinenteilen oder Antrieben  
Absturz von höhergelegenen Arbeitsplätzen

### **Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen:**

#### Vor Beginn einer Arbeit ist zu prüfen,

ob an dem Arbeitsplatz, bei der auszuführenden Arbeitstätigkeit, Gefährdungen oder spezifische Risiken vorhanden sind und Arbeitsstoffe mit gefährlichen Eigenschaften verwendet und dadurch Mitarbeiter, Besucher, Passanten o.a. Personen gefährdet werden können und welche Schutzmaßnahmen deshalb erforderlich sind ?

Beachten Sie die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in dem Objekt/ in der Einrichtung. Stimmen Sie Ihre Arbeiten mit dem Vorgesetzten des Arbeitsbereiches ab, in dem Sie tätig werden wollen.

Achten Sie darauf, dass Ihre Handwerkzeuge und Handmaschinen in Ordnung sind, d.h. Schlagwerkzeuge (Hämmer, Meißel u.s.w.) keine „Bärte“ haben und Hammerstiele fest verkeilt sind,  
Schraubwerkzeuge (Schraubenschlüssel, Schraubendreher) nicht verformt, aufgebogen oder verschlissen sind.  
Griffwerkzeuge (Feilen, Schaber) einen festsitzenden Handgriff haben und elektrische Werkzeuge/Geräte geprüft sind und insbesondere die Anschlussleitungen und Steckverbindungen mechanisch nicht beschädigt sind.

#### Bei der Benutzung von Leitern, Tritten, Gerüsten, Hebebühnen usw.

Leitern sind Steiggeräte und nur in Ausnahmefällen als Arbeitsstandort geeignet. Benutzen Sie vorzugsweise für Arbeiten, die länger als zwei Stunden dauern und nicht vom Boden aus durchgeführt werden können, Hubarbeitsbühnen, Gerüste oder Fahrgerüste.  
Prüfen Sie, dass Leitern, die Sie benutzen wollen, in Ordnung und nicht beschädigt sind.  
Wenn Sie Leitern im Arbeits- oder Verkehrsbereich benutzen, lassen Sie diese durch eine zweite Person gegen Umstürzen und Anfahren sichern.  
Wenn Sie Leitern im Schwenkbereich von Türen und Toren aufstellen, dann schließen Sie die Tür ab und nehmen Sie den Schlüssel an sich.  
Benutzen Sie Gerüste anderer Firmen nur dann, wenn Sie sich von ihrem sicheren Zustand überzeugt haben.

#### Bei Transportarbeiten

Benutzen Sie nur geeignete Transportmittel und sichern Sie das Transportgut gegen Herabfallen oder Umstürzen.  
Die Energie langsam bewegter großer Massen wird häufig unterschätzt! Versuchen Sie nie, langsam abrollende oder kippende große Massen, die Sie nicht tragen können, z.B. volle Fässer, umfallende Stapel, abgestellte Fahrzeuge „von Hand“ aufzuhalten.  
Fangen Sie Bauteile, die sie ein- oder ausbauen und deren Gewicht sie nicht tragen können, mit geeigneten Einrichtungen z.B. mit Seilen ab.  
Seien Sie vorsichtig beim Tragen langer Gegenstände, insbesondere an unübersichtlichen Stellen und beim Umdrehen.

### Besondere Voraussetzungen für bestimmte Arbeiten

Das Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Ausrüstungen ist nur Elektrofachkräften oder unter Anleitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft gestattet. Erledigen Sie nur die Arbeiten, die Sie gefahrlos tun können, z.B. das Wechseln von Glüh- oder Leuchtstofflampen, das Reinigen von Leuchten.

Schweißen/ Schneiden usw. ist nur fachkundigen besonders beauftragten Mitarbeitern unter Beachtung der Brandschutzbestimmungen erlaubt. Es ist außerhalb von Werkstätten und den festgelegten Plätzen im Freien nur mit einer besonderen Erlaubnis (Schweißerlaubnisschein) gestattet.

Arbeiten in Behältern, Schächten und engen Räumen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis durchgeführt werden (Befahrerlaubnisschein).

### Zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsgefahren durch Gefahrstoffe

beachten Sie die zu den verwendeten Gefahrstoffen erlassenen Betriebsanweisungen.

Entstehen bei Ihren Arbeiten gefährliche Gase, Nebel oder Stäube, sorgen Sie für angemessene Schutzmaßnahmen.

Bewahren Sie Flüssigkeiten nur in Originalbehältern oder in dafür geeigneten und gekennzeichneten Behältnissen auf, niemals in Trinkgefäßen oder Behältern, die mit Trinkgefäßen verwechselt werden können.

Halten Sie die persönliche Hygiene ein, essen Sie nicht am Arbeitsplatz, reinigen Sie sich vor den Pausen die Hände.

Lassen Sie niemals wassergefährdende Flüssigkeiten, wie Öle, Säuren, Lösungsmittel in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen ( auslaufende Flüssigkeiten sofort auffangen, evtl. mit Bindemittel aufnehmen ).

### Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen

Tragen Sie stets zweckmäßige Arbeitskleidung. Benutzen Sie, wenn bei den auszuführenden Arbeiten Gefährdungen bestehen persönliche Schutzausrüstungen wie Schutzbrille und Schutzhandschuhe.

### Am Arbeitsplatz Ordnung und Sauberkeit halten

Lagern Sie Bauteile, Werkzeuge, Materialien nicht auf Verkehrswegen, vor Türen, Feuerlöschern oder Notausgängen.

Sorgen Sie dafür, dass niemand über Anschlussleitungen oder Schläuche Ihrer Arbeitsmittel stolpern kann.

Nehmen Sie ausgelaufene Flüssigkeiten sofort auf, vermeiden Sie Rutschgefahren und Verunreinigungen.

Treffen Sie auch Vorkehrungen zur Sicherheit anderer Personen. Können bei Arbeiten Gegenstände auf Verkehrswege o.ä. fallen, so sind geeignete Absperrmaßnahmen zu treffen. Bodenöffnungen sind durch Absperrungen gegen Hineinstürzen zu sichern.

### **Vorschriften und mit geltende Unterlagen:**

GUV-V A 1 Grundsätze der Prävention  
GUV-V C 22 Bauarbeiten  
BGI 547 Handwerker  
GefStoffVO Gefahrstoffverordnung  
Einschlägige Merkblätter Arbeitssicherheit

## Vermeidung von Sturzunfällen

Bei Unfallanalysen sind Sturzunfälle oft die häufigste Unfallursache zum Teil mit erheblichen Verletzungen und zahlreichen Ausfalltagen als Folge.

Die Ursachen von Stolper-, Rutsch – und Sturzunfällen sind zum einen baulich-technische und zum anderen Fehlverhalten des Einzelnen. Es sind u.a. unebene, ungeeignete oder verschmutzte Fußböden, mangelhafte Beleuchtung oder Hindernisse in Verkehrswegen oder auf Treppen.

Personenbezogene Ursachen sind häufig Eile, Hast oder Unaufmerksamkeit.

Zur Verhütung von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen beachten Sie bitte folgendes:

- Halten Sie Ihre Arbeitsumgebung sauber und ordentlich und achten Sie darauf, dass die Böden und Zugangswege zum Arbeitsplatz frei von Hindernissen sind. Legen Sie keine Akten und ähnliches auf dem Fußboden ab.
- „Kabelsalat“ entsteht schnell, darf aber auf dem Fußboden nicht zu Stolpergefahren führen. Achten Sie darauf, das Zuleitungskabel von Geräten, Telefonen usw. immer so verlegt sind, dass niemand darüber stolpern und stürzen kann. Wenn das nicht möglich ist, müssen diese Kabel unter Kabelabdeckungen geführt werden, die sicher befestigt sein müssen.
- Sind Sie beim Begehen von Verkehrswegen sowohl in Gebäuden als auch außerhalb immer aufmerksam, lesen oder telefonieren Sie nicht beim Laufen.
- Achten Sie darauf, wenn bei Reinigungs- bzw. Wartungsarbeiten kurzzeitig Rutsch- oder Stolpergefahren bestehen, z. B. bei nassem Bodenbelag oder herumstehenden Arbeitsgeräte der Reinigungsfirma.
- Böden müssen eben und trittsicher sein. Sollten Sie Stolpergefahren durch Schäden wie Risse, Löcher, wackelige Bodenplatten, losen Teppichbelag oder hochstehende Ecken von Schutzmatten oder Fußabtretern bemerken, beseitigen Sie diese bzw. melden es ihrem Vorgesetzten.
- Unterschätzen Sie Treppen nicht. Gehen Sie langsam und seien Sie aufmerksam. Überspringen Sie beim Hinauf- und Hinabsteigen keine Stufen. Benutzen Sie beim Begehen den Handlauf. Tragen Sie niemals Akten oder Gegenstände vor dem Körper, durch die Sie keine Sicht auf die Stufen haben oder in beiden Händen, dass Sie sich nicht am Handlauf anhalten können.
- Tragen Sie bei der Arbeit, in der Arbeitsstätte und auf dem Weg zur und von der Arbeitsstätte und auch bei Dienstgängen geeignete Schuhe. Diese sollen trittsicher sein, d.h. einen festen Halt am Fuß und eine griffige, rutschfeste Sohle haben.
- Vermeiden Sie Stress und Hektik. Planen Sie für Ihren Arbeitsweg genügend Zeit ein und beachten Sie insbesondere Straßen- bzw. Wegverhältnissen und besondere Witterungsbedingungen.

### Vorschriften und mit geltende Unterlagen:

Arbeitsstättenverordnung  
DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention  
einschlägige Merkblätter Arbeitssicherheit



## Erste Hilfe und Notfälle

Bei einem Notfall, z.B. einem Unfall, einer lebensbedrohlichen akuten Erkrankung oder Vergiftung, erwarten wir alle von unseren Mitmenschen Erste-Hilfe-Leistungen. Für den außerbetrieblichen Bereich besteht eine gesetzliche Pflicht zur Ersten-Hilfe-Leistung für alle und gemäß §323 Strafgesetzbuch kann unterlassene Hilfeleistung auch geahndet werden.

Im betriebliche Bereich hat der Arbeitgeber gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er auch der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen.

Er hat dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind. Der Arbeitgeber hat auch Beschäftigte zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen.

Damit in jedem Falle sach- und fachgerecht erste Hilfe während der Arbeitszeit geleistet werden kann, hat der Arbeitgeber auch gemäß § 21 Abs. 1 SGB VII die Pflicht neben den Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gefahren eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen. Das betrifft sowohl die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Ausstattungen in der Arbeitsstätte wie Verbandkasten, als auch die Bestellung von ausgebildeten Ersthelfern und deren regelmäßige Fortbildung.

Die in den einzelnen Gebäuden bzw. Bereichen bestellten Ersthelfer stehen im Aushang zur Ersten Hilfe bzw. im Intranet in unter "Liste Ersthelfer". Bei den Ersthelfern befindet sich in der Regel 1. Hilfe Material und das Verbandbuch.

Es sind aber nicht nur Unfälle wo qualifizierte Erste Hilfe dringend erforderlich ist, sondern es gibt auch plötzliche Erkrankungen wie Kreislaufversagen, Zuckerschok, Herzinfarkt oder Schlaganfall bei denen durch Sofortmaßnahmen Leben gerettet werden kann. Im betrieblichen wie im privaten Bereich ist in diesen Fällen immer eine schnelle qualifizierte Hilfe erforderlich, um bleibende bzw. Spätfolgen so gering wie möglich zu halten.

Der Schlaganfall gehört zu den häufigsten Erkrankungen in Deutschland und ist auch die dritthäufigste Todesursache in Deutschland. Darüber hinaus ist der Schlaganfall die häufigste Ursache für mittlere und schwere Behinderung.

Als Risikofaktoren sind erhöhte Blutfettwerte, Diabetes, Rauchen, Übergewicht sowie Bewegungsmangel bekannt.

Oft gibt es für folgenschwere Erkrankungen wie für Schlaganfälle schon vorher wahrnehmbare Anzeichen, die oftmals nicht als solche erkannt werden.

Das sind häufig neurologische Ausfallerscheinungen die plötzlich auftreten und kurze Zeit später wieder verschwinden. Folgende Warnsignale gibt es:

- plötzliche, halbseitige Lähmungen, Gefühlsstörungen und Störungen der Feinmotorik
- plötzliche Sprachstörungen, Verständigungsschwierigkeiten und Verwirrungszustände
- plötzliche Sehstörungen und/oder auftretende, heftigste Kopfschmerzen
- plötzlich einsetzender Schwindel oder Bewegungsstörungen

**Achten Sie auf sich und Ihre Mitmenschen. Tun Sie etwas für Ihre Gesundheit und senken Sie Ihr eigenes Risiko! Sind Sie bereit anderen Menschen qualifiziert zu helfen! Lassen Sie sich als Ersthelfer ausbilden!**

**Vorschriften und mit geltende Unterlagen:**

Sozialgesetzbuch VII

Arbeitsschutzgesetz

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention

DGUV Information 204-030 Betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer im öffentlichen Dienst

DGUV Information 204-006 Anleitung zur Ersten Hilfe

DGUV Information 204-001 Aushang Erste Hilfe

DGUV Information 207-007 Handbuch zur Ersten Hilfe

## Grünpflegearbeiten

**Gefährdungen:** Ausrutschen, Stolpern , Stürzen bei rutschigem bzw. unebenem Boden  
Schnittverletzungen bei unsachgemäßen oder nichtbestimmungsgemäßen Umgang mit den Arbeitsmitteln  
Verletzungen bei Benutzung ungeeigneter oder schadhafter Geräte und Maschinen  
Verletzungen bei Nichtbenutzung der erforderlichen Schutzausrüstung

### Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen:

Sie dürfen mit Geräten und Maschinen zur Grünpflege nur arbeiten, wenn Sie dazu beauftragt und unterwiesen, körperlich und geistig geeignet und mindestens 18 Jahre alt sind.

Benutzen Sie für die zu bearbeitenden Grünflächen nur geeignete Maschinen und Geräte und diese bestimmungsgemäß. Beachten Sie die Bedienungsanleitung der Hersteller und wenn vorhanden die speziellen Betriebsanweisungen sowie die Sicherheitskennzeichen (Piktogramme) auf den Maschinen und Geräten.

Benutzen Sie keine schadhafte oder kaputte Geräte. Entziehen Sie diese sofort dem weiteren Gebrauch. Sorgen Sie gemäß Festlegung für eine fachmännische Reparatur.

Tragen Sie beim Arbeiten geeignete Arbeitskleidung, Schutzschuhe und die jeweils erforderliche Schutzausrüstung, wie Gehörschutz, Schutzbrille, Visier, Schutzhandschuhe und im öffentlichen Verkehrsbereich zumindest eine Warnweste.

Achten Sie beim Arbeiten mit Freischneider, Heckenschere, Rasenmäher usw. immer auf sicheren Stand und ausreichend Bewegungsfreiheit. Achten Sie darauf, dass sich niemand in Ihrer Nähe aufhält. Halten Sie unbedingt jeweils den vom Hersteller vorgegebenen Sicherheitsabstand zu anderen Personen ein.

Verwenden Sie zum Betanken möglichst schadstoffarme Spezialkraftstoffe. Durch diese kann der Ausstoß gesundheitsschädlicher Stoffe verhindert werden. Benutzen Sie nur zugelassene Kanister mit Sicherheitseinfüllstutzen. **Rauchen Sie nicht beim Betanken der Geräte!**

Sollten beim Arbeiten Störungen auftreten, dann schalten Sie immer erst den Motor aus und warten den Stillstand der Arbeitswerkzeuge ab. Erst dann die Ursache für die Störung suchen und wenn gefahrlos möglich, diese beseitigen. **Beseitigen Sie niemals Störungen bei laufender Maschine.**

Führen Sie keine Manipulationen an Sicherheitseinrichtungen durch.

Achten Sie beim Mähen auf der Rasenfläche auf Fremdkörper wie Flaschen, Blechdosen, Steine u. ä. Durch die schnell rotierenden Messerwerkzeuge können diese Teile mit großer Wucht weggeschleudert und Personen schwer verletzt und/oder Sachwerte stark beschädigt werden.

Fassen Sie niemals bei laufendem Messer unter das Gehäuse, um den Rasenmäher anzuheben, die Schnitthöhe zu verstellen oder Verstopfungen zu beseitigen.



## Handwerkliche Arbeiten

**Gefährdungen:** Verletzungen der eigenen und anderer Personen durch wegfliegende, herabfallende oder umfallende Gegenstände  
Verletzungen an scharfen oder spitzen Oberflächen, bewegten Maschinenteilen oder Antrieben  
Absturz von höher gelegenen Arbeitsplätzen

### Verhaltensanforderungen und Schutzmaßnahmen:

#### Vor Beginn einer Arbeit ist zu prüfen,

ob an dem Arbeitsplatz, bei der auszuführenden Arbeitstätigkeit, Gefährdungen oder spezifische Risiken vorhanden sind und Arbeitsstoffe mit gefährlichen Eigenschaften verwendet und dadurch Mitarbeiter, Besucher, Passanten o.a. Personen gefährdet werden können und welche Schutzmaßnahmen deshalb erforderlich sind ?

Beachten Sie die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung. Stimmen Sie Ihre Arbeiten mit dem Vorgesetzten des Arbeitsbereiches ab, in dem Sie tätig werden wollen.

Achten Sie darauf, dass Ihre Handwerkzeuge und Handmaschinen in Ordnung sind, d.h. Schlagwerkzeuge (Hämmer, Meißel u.s.w.) keine „Bärte“ haben und Hammerstiele fest verkeilt sind,

Schraubwerkzeuge (Schraubenschlüssel, Schraubendreher) nicht verformt, aufgebogen oder verschlissen sind.

Griffwerkzeuge (Feilen, Schaber) einen festsitzenden Handgriff haben und elektrische Werkzeuge/Geräte geprüft sind und insbesondere die Anschlussleitungen und Steckverbindungen mechanisch nicht beschädigt sind.

#### Benutzung von Leitern, Tritten, Gerüsten, Hebebühnen usw.

Leitern sind Steiggeräte und nur in Ausnahmefällen als Arbeitsstandort geeignet. Benutzen Sie vorzugsweise für Arbeiten, die länger als zwei Stunden dauern und nicht vom Boden aus durchgeführt werden können, Gerüste bzw. Fahrgerüste. Bei der Benutzung von Hubarbeitsbühnen bzw. Hebebühnen sind unbedingt die dafür geltenden Vorschriften zu beachten.

Prüfen Sie, dass Leitern, die Sie benutzen wollen, unbeschädigt sind.

Wenn Sie Leitern im Arbeits- oder Verkehrsbereich benutzen, lassen Sie diese durch eine zweite Person gegen Umstürzen und Anfahren sichern.

Wenn Sie Leitern im Schwenkbereich von Türen und Toren aufstellen, dann schließen Sie die Tür ab und nehmen Sie den Schlüssel an sich.

Benutzen Sie Gerüste anderer Firmen nur dann, wenn es vereinbart ist und Sie sich von dem sicheren Zustand überzeugt haben.

#### Transportarbeiten

Benutzen Sie nur geeignete Transportmittel und sichern Sie das Transportgut gegen Herabfallen oder Umstürzen.

Die Energie langsam bewegter großer Massen wird häufig unterschätzt! Versuchen Sie nie, langsam abrollende oder kippende große Massen, die Sie nicht tragen können, z.B. volle Fässer, umfallende Stapel, abgestellte Fahrzeuge „von Hand“ aufzuhalten.

Fangen Sie Bauteile, die sie ein- oder ausbauen und deren Gewicht sie nicht tragen können, mit geeigneten Einrichtungen z.B. mit Seilen ab.

Seien Sie vorsichtig beim Tragen langer Gegenstände, insbesondere an unübersichtlichen Stellen und beim Umdrehen.

### Besondere Voraussetzungen für bestimmte Arbeiten

Das Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Ausrüstungen ist nur Elektrofachkräften oder unter Anleitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft gestattet. Erledigen Sie nur die Arbeiten, die Sie gefahrlos tun können, z.B. das Wechseln von Glüh- oder Leuchtstofflampen, das Reinigen von Leuchten.

Schweißen/ Schneiden usw. ist nur fachkundigen besonders beauftragten Mitarbeitern unter Beachtung der Brandschutzbestimmungen erlaubt. Es ist außerhalb von Werkstätten und festgelegten Plätzen im Freien nur mit einer gesonderten Erlaubnis für Heißarbeiten gestattet. Das Befahren von bzw. Arbeiten in Behältern, Schächten und engen Räumen bedarf auch einer besonderen Erlaubnis und darf erst durchgeführt werden, wenn diese unterschrieben vorliegt (Befahrerlaubnisschein).

### Umgang mit Gefahrstoffe

Verwenden Sie bei den durchzuführenden Arbeiten Gefahrstoffe so beachten Sie zum sicheren Umgang die Hinweise des Herstellers auf der Verpackung bzw. im Sicherheitsdatenblatt sowie die dazu erlassenen Betriebsanweisungen.

Entstehen bei Ihren Arbeiten Gase, Nebel oder Stäube, sorgen Sie für angemessene Schutzmaßnahmen.

Bewahren Sie Flüssigkeiten nur in dafür geeigneten und gekennzeichneten Behältern auf, niemals in Trinkgefäßen oder Behältern, die mit Trinkgefäßen verwechselt werden können. Halten Sie persönliche Hygiene ein, essen Sie nicht am Arbeitsplatz, reinigen Sie sich vor den Pausen die Hände.

Lassen Sie niemals wassergefährdende Flüssigkeiten, wie Öle, Säuren, Lösungsmittel in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen ( auslaufende Flüssigkeiten sofort auffangen, evtl. mit Bindemittel aufnehmen ).

### Benutzung persönlicher Schutzausrüstung

Tragen Sie stets zweckmäßige Arbeitskleidung. Benutzen Sie, wenn bei den auszuführenden Arbeiten Gefährdungen bestehen persönliche Schutzausrüstungen wie z. B. Schutzbrille und Schutzhandschuhe.

### Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz

Lagern Sie Bauteile, Werkzeuge, Materialien oder sonstige Gegenstände während Ihrer Arbeiten nicht auf Verkehrswegen, vor Türen, Feuerlöschern oder Notausgängen. Sorgen Sie dafür, dass niemand über Anschlussleitungen oder Schläuche Ihrer Arbeitsmittel stolpern kann.

Nehmen Sie ausgelaufene Flüssigkeiten sofort auf, vermeiden Sie Rutschgefahren und Verunreinigungen.

Treffen Sie auch Vorkehrungen zur Sicherheit anderer Personen. Können bei Arbeiten Gegenstände auf Verkehrswege o.ä. fallen, so sind geeignete Abspermaßnahmen zu treffen. Bodenöffnungen sind durch Absperungen gegen Hineinstürzen zu sichern.

### **Vorschriften und mit geltende Unterlagen:**

DGUV Vorschrift 1	Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 4	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Regel 100-500	Betreiben von Arbeitsmitteln
DGUV Vorschrift 71	Fahrzeuge
DGUV Vorschrift 39	Bauarbeiten
DGUV Information 209-001	Sicherheit beim Arbeiten mit Handwerkzeugen
DGUV Information 209-005	Handwerker
Betriebssicherheitsverordnung	
Gefahrstoffverordnung	
einschlägige Merkblätter Arbeitssicherheit	